

RS VwGH Erkenntnis 1989/05/30 89/14/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1989

Rechtssatz

Die Möglichkeit des Widerrufs der Pensionszuschußvereinbarung läßt die Besteuerung der Pensionszuschüsse nach § 66 EStG nicht gleichheitswidrig erscheinen, weil sich der laufende Pensionszuschuß, der, solange kein Widerruf stattfand, eben unbefristet und damit insgesamt in betragsmäßig unbestimmter Höhe zusteht, insofern auch vom tatsächlichen her vom betragsmäßig feststehenden Abfertigungsanspruch unterscheidet.

Im RIS seit

30.05.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at